

53. Ist der Rechtsweg gemäß § 30 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für den Anspruch des Eigentümers auf Rückübertragung seines in den ursprünglichen Enteignungsplan nicht aufgenommenen Restgrundstückes gegeben, wenn dasselbe infolge eines von dem Unternehmer nicht bestrittenen Antrages des Eigentümers auf Übernahme des ganzen Grundstückes in das Entschädigungsfeststellungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit einbezogen worden ist, der Eigentümer aber nunmehr behauptet, daß er den Antrag auf Übernahme des Reststückes nur unter der nicht eingetretenen Bedingung gestellt habe, daß ihm ein bestimmter Kaufpreis dafür gezahlt werde? Steht der Zulässigkeit des Rechtsweges entgegen, daß vor dessen Beschreitung infolge erklärter Dringlichkeit die Enteignung des ganzen Grundstückes einschließlich des Reststückes ausgesprochen worden ist? Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 25. 29. 9. 30. 34.

II. Civilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1898 i. S. Stadtgemeinde R. (Bekl.) w. W. Erben (Kl.). Rep. II. 131/98.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem auf Betreiben der Stadtgemeinde R. eingeleiteten Verfahren, betreffend die Enteignung der zur Anlage der Kanalstraße in R. erforderlichen Grundfläche, war auch die Enteignung eines in diese Straße fallenden Grundstückes des A. F. W., Rechtsvorgängers der Kläger, und zwar bis auf ein dreieckiges, spitzwinkelig zulaufendes Reststück von 333 qm, in Aussicht genommen. In dem gemäß § 25 des preussischen Enteignungsgesetzes anberaumten Verhandlungstermin vor dem Regierungskommissar forderte W. 6 M für den Quadratmeter und Übernahme des Reststückes. Es wurde die Abschätzung auch auf das Reststück ausgedehnt, und von den Verwaltungssachverständigen die Entschädigung für das ganze Grundstück auf 3 M für den Quadratmeter festgesetzt. Inzwischen hatte W. in einem an den Regierungspräsidenten gerichteten, von diesem an den mit der Leitung des Verfahrens beauftragten Regierungskommissar abgegebenen Schreiben gebeten, ihm den für die Kanalstraße nicht erforderlichen Teil des Grundstückes zu belassen. Der Regierungskommissar hielt jedoch dieses Schreiben für nicht beachtlich, und durch Beschluß des

Bezirksausschusses vom 13. Februar 1894 wurde die Entschädigung für das ganze Grundstück auf 3 *M* für den Quadratmeter festgesetzt, und bestimmt, daß die Enteignung des Grundstückes nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung dieses Betrages auszusprechen sei. Die Zahlung erfolgte; auch wurde wegen Dringlichkeit die Enteignung des ganzen Grundstückes ausgesprochen, und der Enteignungsbeschluß zugestellt. Gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß haben hierauf die Kläger mittels Klage gegen die Stadt K. den Rechtsweg beschritten. Abgesehen davon, daß sie die zugebilligte Entschädigung als zu niedrig bemängelten, beantragten sie die Rückübertragung des zur Straßenanlage nicht erforderlichen Reststückes an sie, und, falls diesem Antrage nicht stattgegeben werde, die Beklagte zur Zahlung von 6 *M* für den Quadratmeter dieses Reststückes zu verurteilen. Sie behaupteten, daß ihr Rechtsvorgänger die Übernahme des Reststückes nur unter der Bedingung, daß eine Entschädigung in dieser Höhe gewährt werde, bewilligt habe. Die Beklagte stellte dies in Abrede und bestritt zugleich die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Frage der Rückübertragung zu entscheiden. Sie beantragte die Abweisung der Klage.

Das Landgericht wies den Antrag auf Rückübertragung des Reststückes einesteils als unbegründet, anderenteils auch deshalb ab, weil vor dem Bezirksausschusse weder über die Verpflichtung, noch über die Berechtigung der Beklagten zur Übernahme des Reststückes gestritten worden, daher auch hierüber eine Entscheidung nicht ergangen, und somit gegen diesen Teil des Beschlusses der in § 30 des Enteignungsgesetzes vorgesehene Rechtsweg nicht gegeben sei.

Auf die Berufung der Kläger erachtete das Oberlandesgericht den Rechtsweg für zulässig und verurteilte die Beklagte, den Klägern das Reststück von 333 qm gegen Rückerstattung der bereits gezahlten 1098,60 *M* wieder zu Eigentum zu übertragen.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „Nach § 29 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 steht zunächst der Verwaltungsbehörde (dem Bezirksausschuß) die Entscheidung über die Entschädigung des Enteigneten, die zu bestellende Kaution und die sonstigen aus §§ 7—13 sich ergebenden

Verpflichtungen, also namentlich auch über die in § 9 vorgesehene Verpflichtung des Unternehmers zu, das ganze Grundstück gegen Entschädigung zu übernehmen, wenn dasselbe durch die Abtretung des in Anspruch genommenen Teiles so zerstückelt werden würde, daß das Reststück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Die Übernahmeverpflichtung des Unternehmers bildet einen Bestandteil seiner in den vorausgegangenen Paragraphen prinzipiell festgestellten Entschädigungspflicht; ihr entspricht das Recht des Eigentümers, die Übernahme des Reststückes verlangen zu können. Dieses Recht bildet einen Bestandteil seines Entschädigungsrechtes, welches zugleich mit der Übernahmeverpflichtung des Unternehmers der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegt. Hierbei kann es rechtlich keinen Unterschied machen, ob dem Übernahmeantrag des Eigentümers von dem Unternehmer widersprochen wird, oder ob derselbe damit einverstanden ist; denn das Gesetz erfordert nicht, wie die Beklagte meint, daß die Übernahmepflicht bestritten ist, sondern daß der Eigentümer die Übernahme des Ganzen verlangt hat. Es handelt sich immer nur um die Entscheidung darüber, ob das Ganze zu übernehmen ist, und zwar ohne Rücksicht auf ein Bestreiten von Seiten des Unternehmers. Im vorliegenden Falle hat nun der Rechtsvorgänger der Kläger in dem Verfahren vor dem Regierungskommissar gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes einen Antrag auf vollständige Übernahme seines nur teilweise in Anspruch genommenen Grundstückes angebracht, und hat der Bezirksausschuß unter Feststellung der Entschädigung für das ganze Grundstück entschieden, daß das ganze Grundstück zu Gunsten der Beklagten zu enteignen ist. Damit hat er über die aus § 9 a. O. sich ergebende Verpflichtung der Beklagten entschieden. Nach § 30 des Enteignungsgesetzes steht gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses nicht nur dem Unternehmer, sondern auch den übrigen Beteiligten, namentlich also auch dem Eigentümer, innerhalb bestimmter Frist die Beschreitung des Rechtsweges zu. Eine Einschränkung der Klage auf einzelne Teile dieser Entscheidung enthält das Gesetz nicht. Hat der Unternehmer das Recht — und das ist nicht zweifelhaft —, gegen die Verwaltungsentscheidung im Rechtswege geltend zu machen, daß der Fall einer Verpflichtung, das ganze Grundstück zu übernehmen, für ihn nicht vorliege, so muß auch der Eigentümer das Recht haben, mit der Klage vor dem

Richter geltend machen zu können, daß seinerseits das Verlangen auf Übernahme des Ganzen nicht oder nicht mehr bestehe, und er die Rückerstattung des für die Anlage nicht notwendigen, im Enteignungsplane nicht einbegriffenen Reststückes beantrage. Denn auch hierbei handelt es sich immer nur um den privatrechtlichen Anspruch auf Entschädigung, der endgültig von dem Richter zu entscheiden ist.

Ist sonach dem Oberlandesgerichte darin beizutreten, daß mit der Entschädigungsfrage aus § 30 a. a. O. auch die Rückgabe des Restgrundstückes geltend gemacht werden kann, so fragt es sich nur noch, ob hierin nicht dadurch eine Änderung in der Richtung des Ausschusses des Rechtsweges eingetreten ist, daß schon vor der Entscheidung im Rechtswege von der Verwaltungsbehörde wegen Dringlichkeit die Enteignung des ganzen Grundstückes ausgesprochen worden ist.

Der erkennende Senat hat nun bereits in der von dem Oberlandesgerichte bezogenen Entscheidung in Sachen der Stadtgemeinde R. gegen den Eisenbahnfiskus (II. 81/91) die Zulässigkeit des Rechtsweges in einem solchen Falle angenommen, wenn der Unternehmer seine Übernahmeverpflichtung bestritten und die Rücknahme des Reststückes durch den Eigentümer verlangt hat. Er ist hierbei davon ausgegangen, daß, da nach § 34 des Enteignungsgesetzes bei Dringlichkeit die Enteignung vor Erledigung des Rechtsweges ausgesprochen wird, und da erst im Verfolg des Rechtsweges die Entschädigungsfrage, und damit der in das Gebiet derselben gehörige Streit über die Anwendung des bezogenen § 9 von dem Richter entschieden wird, auch der Enteignungsbeschluß nicht endgültig das Eigentum an dem streitigen Teile des enteigneten Grundstückes übertrage, sondern nur vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtswege. Diese Begründung muß auch nach erneuter Prüfung der Frage als zutreffend erachtet werden. Läßt das Gesetz über die bestrittene Übernahmeverpflichtung den Rechtsweg zu, so will es auch, daß die in demselben ergehende Entscheidung für die Parteien maßgebend sein soll, und dann liegt eine etwaige Änderung des von der Verwaltungsbehörde inzwischen wegen Dringlichkeit erlassenen Enteignungsbeschlusses im Willen des Gesetzes; anderenfalls würde die an sich zulässige Entscheidung im Rechtswege bedeutungslos sein. Derselbe rechtliche Gesichtspunkt trifft auch dann

zu, wenn, wie im vorliegenden Falle, in dem Entschädigungsstreite vor dem ordentlichen Richter der Eigentümer behauptet, daß mit Unrecht eine Abtretung des Reststückes im Verwaltungsverfahren angenommen worden sei, und dessen Rückübertragung verlangt. Die Kompetenz des Richters zur Entscheidung hierüber hindert, daß der wegen Dringlichkeit vorher ergangene Enteignungsbeschluß in diesem Punkte die Kraft eines definitiven Enteignungsbeschlusses erlangt. Die Ausführung des Oberlandesgerichtes, daß auch der Enteignungsbeschluß der Geltendmachung des klägerischen Anspruches im Rechtswege deshalb nicht im Wege stehe, weil er wegen Dringlichkeit, also vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtswege, ergangen sei, kann daher nicht als rechtsirrtümlich erachtet werden, und erweist sich die Revision als unbegründet.

Die Frage, ob nicht die Entscheidung des Berufungsrichters etwa insofern eine Gesetzesverletzung enthalte, als der Anspruch der Kläger auf Rückübertragung des Reststückes für begründet erklärt worden ist, unterliegt nicht der Prüfung des Revisionsgerichtes, da es sich hierbei nur um einen Wertgegenstand im Betrage von weniger als 1500 *M* handelt.“

54. Steht der Klage aus einem an sich unverbindlichen mündlichen Vertrage gegen denjenigen, der sich schriftlich oder zum Protokolle zu dem Vertrage bekannt hat und daher den Mangel der schriftlichen Abfassung nicht vorschützen kann, der Einwand entgegen, daß der Kläger später das Zustandekommen eines für ihn verbindlichen Vertrages von der Einigung über neue, vom mündlichen Vertrage abweichende Vorschläge abhängig gemacht habe?

R.R.R. I. 5 § 185.

VI. Civilsenat. Urth. v. 13. October 1898 i. S. R. Ehefr. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. VI. 180/98.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte übergab am 16. August 1897 dem Ehemanne der Klägerin ein von ihm unterschriebenes Schriftstück, in welchem er demselben als Vertreter seiner Ehefrau die Ausführung der Maurerarbeiten an seinem Neubau unter den näher aufgeführten Bedingungen zu dem ebenda angegebenen Preise „überträgt“. Am 17. August 1897 erhielt Beklagter darauf vom Ehemanne der Klägerin folgenden Brief:

„Hinsichtlich unseres Abkommens, dessen Bestätigung Du noch nicht hast, möchte ich Dich darauf aufmerksam machen, daß Du versehenlich die 3. und 4. Rate Deiner Zahlungen zusammengelegt hast. Es mag ja vielleicht beim Zimmermann Zweck haben, die Balkenlage über den 4. Stock und das Richten besonders zu behandeln; beim Maurer ist doch faktisch beides eins. Es wäre deshalb vielleicht am zweckmäßigsten, wenn wir einfach vier Raten (Erdgeschos, II. Stock, IV. Stock, sowie Rohbauabnahme) machten und diese Raten gleichmäßig auf 3000 *M* festsetzten. — Dann möchte ich auch einen Vermerk wegen eventueller Verlängerung der angelegten Bauzeiten bei Strite oder Sperre haben. Dies würde ja, glaube ich, auch Deinen Ansichten entsprechen. Überlege Dir die beiden Sachen und gib mir Bescheid, wenn wir uns treffen.“

Am 18. August 1897 — und zwar, wie Beklagter angiebt, vor Empfang des vorstehenden Schreibens — schrieb der Beklagte dem Ehemanne der Klägerin:

„Da bis jetzt die zu gestern früh zugesagte Bestätigung der Übernahme der Maurerarbeiten an meinem Neubau . . . nicht eingetroffen ist, ziehe ich hiermit mein Schreiben vom 16. August or. zurück und vergebe die Arbeiten weiter.“

Der Beklagte hat sodann die Arbeiten durch einen Anderen ausführen lassen. Die Klägerin nimmt ihn deshalb wegen Schadensersatzes in Anspruch mit der Behauptung, der Vertrag sei mündlich verabredet gewesen, und das Schriftstück vom 16. August 1897 enthalte das schriftliche Bekenntnis zu diesem Vertrage (§ 185 A. L. R. I. 5); eine schriftliche Bestätigung sei von ihrem Ehemanne zwar versprochen, aber vom Beklagten nicht verlangt worden. Der Beklagte behauptet dagegen, daß das Schreiben vom 16. August 1897 eine Offerte enthalten habe, die er habe zurückziehen können, da die Annahme bis zum 18. August nicht erfolgt sei; daß es aber auch deshalb zu einem

Vertrage nicht gekommen sei, weil der Ehemann der Klägerin im Schreiben vom 17. August 1897 abweichende Vorschläge gemacht habe, die er nicht zu acceptieren brauchte, auch nicht acceptiert habe.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat seinen Ausführungen die Klagebehauptung, daß das Schriftstück vom 16. August 1897 den Inhalt eines mündlich abgeschlossenen Vertrages wiedergebe, als richtig unterstellt. Es meint, daß in diesem Falle der Beklagte, wenn er auch nach § 185 A. O. R. I. 5 der Erfüllungsklage nicht den Einwand der mangelnden schriftlichen Abfassung des Vertrages entgegensetzen könne, doch durch das Schreiben des Ehemannes der Klägerin vom 17. August 1897, in welchem dieser die Genehmigung zu dem geschlossenen Vertrage verweigere und andere Bedingungen stelle, in die Lage versetzt sei, sein Schreiben vom 16. August wieder zurückziehen zu können, und daß es übrigens nicht darauf ankomme, ob das Rücktrittsschreiben vom 18. August vor, oder nach Empfang des Schreibens vom 17. August abgefunden ist, da der Rücktritt jedenfalls berechtigt sei.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe können nicht zur Aufhebung des Urtheiles führen.

Es kann der Revision zugegeben werden, daß, wenn nach dem Abschluß eines formell nicht verbindlichen mündlichen Vertrages von der einen oder der anderen Seite Abänderungsvorschläge gemacht werden, dies ebenso, wie nach dem Abschlusse eines bindenden Vertrages, in der Absicht geschehen kann, daß es bei dem geschlossenen Vertrage sein Bewenden behalte, wenn die Abänderungsvorschläge nicht genehmigt werden. Das Berufungsgericht hat aber hier in unanfechtbarer Weise festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin, von der Unverbindlichkeit des mündlichen Vertrages ausgehend (vorausgesetzt, daß ein mündlicher, mit dem Inhalte des Schriftstückes vom 16. August 1897 übereinstimmender Vertrag überhaupt geschlossen war), in dem Schreiben vom 17. August 1897 neue Vorschläge machte, und daß er von dem Ausgange der fortgesetzten Verhandlungen die Bestätigung des Vertrages, d. h. das Zustandekommen eines solchen, abhängig machte. Damit hat er sich von dem geschlossenen mündlichen Vertrage losgesagt. Die rechtliche Folge davon war, daß auch der Beklagte nicht länger an den Vertrag gebunden blieb.

Zunächst nämlich ist es klar, daß der § 185 A. O. R. I. 5 einen

aus dem späteren Verhalten des nicht gebundenen Vertragsteiles hergeleiteten Einwande des Inhaltes, daß der durch seine Unterschrift gebundene Teil dadurch von seiner Verpflichtung frei geworden sei, nicht entgegensteht. Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß es begrifflich (§ 1 A.L.R. I. 5) einen Vertrag, der nur für einen Teil, nicht auch für den anderen Bestand hat, nicht giebt, und daß im besonderen ein sogenannter synallagmatischer Vertrag, d. h. ein Vertrag mit gegenseitig sich bedingenden Leistungen, wie er hier in Frage steht, gar nicht in der Art vorkommen kann, daß nur der eine Teil zu der übernommenen Leistung verpflichtet ist und bleibt. Durch seine Unterschrift hat er sich zwar gebunden, aber nicht in anderer Weise, als es dem Wesen dieser Verträge entspricht, also bedingt durch die Gegenverpflichtung des anderen Teiles. Eine nur einseitige Gebundenheit an den Vertrag kann daher nur als ein vorübergehender Zustand gedacht werden, der durch die Erklärung des nicht gebundenen Teiles sein Ende findet, indem entweder eine beiderseitige Gebundenheit eintritt, oder keiner von beiden Teilen gebunden bleibt. Zur Beendigung dieses Schwebezustandes kann sogar dem nicht gebundenen Teile von dem anderen eine angemessene Frist gesetzt werden mit der Wirkung, daß die Nichterklärung innerhalb dieser Frist die Befreiung des anderen Teiles zur Folge hat.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 4 S. 222, 223; Urteile des Reichsgerichtes vom 1. März 1893 und vom 3. April 1895, abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 988, und Jurist. Wochenschr. von 1895 S. 245 Nr. 26.

Umsomehr muß die erfolgte Erklärung des nicht gebundenen Teiles, in welcher er den förmlichen Abschluß des nur mündlichen Vertrages ablehnt und den Vertragsabschluß auf anderer Grundlage verlangt, eben diese Wirkung haben.

Danach ist dem Berufungsgericht nur insofern nicht beizustimmen, als es wegen der Erklärung vom 17. August 1897 dem Beklagten nur ein Rücktrittsrecht einräumen will. Diese Erklärung steht ganz unmittelbar der Klage auf Erfüllung des Vertrages oder auf Schadensersatz wegen nicht geleisteter Erfüllung entgegen. Die Befreiung des Beklagten trat von selbst ein. Ebeneshalb kommt es darauf nicht an, ob der vor Empfang des Schreibens vom 17. August 1897 vom Beklagten erklärte Rücktritt unberechtigt war. . . .